

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postchek-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Dezember 1921

Heft 9

Die hinterlassenen Aufzeichnungen von Bundesrat Müller und die Wahrung unserer Unabhängigkeit.

Von
General Ulrich Wille.

Die in den „Schweizerischen Monatsheften für Politik und Kultur“ veröffentlichte Niederschrift des verstorbenen Bundesrat Müller über seinen Verzicht auf das Bundespräsidium 1919 hat in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (Nr. 1733 Erstes Morgenblatt) eine Besprechung gefunden, die zu einer Rückweisung zwingt.

Diese Besprechung beginnt mit der Behauptung, die Darlegungen von Bundesrat Müller werden mit Interesse gelesen, nicht weil sie ein neues Licht über irgendwelche Vorgänge zu verbreiten vermöchten, sondern weil sie Standpunkt und Geistesverfassung des Mannes zeigen, der sie verfaßt, sie zeigen das Bild eines verstimmtten, verärgerten, gekränkten, überarbeiteten Mannes, der innerlich mit Bitterkeit konstatiert, wie rasch die Welt lange Jahre redlicher Magistratentätigkeit vergift.

Was die erste Behauptung anbetrifft, die Niederschrift vermöchte nicht ein neues Licht über irgendwelche Vorgänge zu verbreiten, so ist dies für die Wissenden richtig, aber vollständig unrichtig ist es für die Nichtwissenden und diese Nichtwissenden sind das souveräne Volk. Für dieses sind die Aufzeichnungen von größtem Wert, denn sie gewähren ihm Einblick in Vorgänge, die sein eigenes höchstes Interesse, die Wahrung seiner staatlichen Unabhängigkeit und Würde, betreffen. Nur dafür sind sie niedergeschrieben. Wann diese, gleich nach dem Geschehen niedergeschriebenen Aufklärungen publik gemacht werden sollten, wollte der Verstorbene von der Entwicklung unserer Zustände abhängig sein lassen.